

## Wahlausschreibung

Die Wahl der der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin im Fachbereich Architektur und Städtebau findet am

**Mittwoch, dem 15., und Donnerstag, dem 16. Dezember 2010**

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr an folgendem Standort statt:

**Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Mensa**

### I. Rechtsgrundlage

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000.
2. Vorläufige Wahlordnung (vorl. WO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999, geändert am 14.06.2006.

Je ein Exemplar der vorläufigen WO und der GO liegen in der Abteilung Akademische Angelegenheiten, Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 0.21 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (9.00 bis 15.00 Uhr) aus oder können auf den Internetseiten bzw. Intranetseiten der Hochschule eingesehen werden: <http://www.fh-potsdam.de/abk1.html>.

### II. Gegenstand und Art der Wahl

- **Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin im Fachbereich Architektur und Städtebau**

### III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

#### ● Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Grundordnung sind Mitglieder und Angehörige der FHP

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

#### ● Wählbarkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 der vorläufigen WO sind nur wählbar:

- weibliche Mitglieder des Fachbereichs Architektur und Städtebau

Gemäß § 4 Abs. 2 der vorläufigen WO sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar:

- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten.

### IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der Studentinnen und Studenten,
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Wählerverzeichnis liegt ab

**Mittwoch, dem 01. Dezember 2010, für zwei Wochen**

in der Abteilung Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Raum 0.21, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand

**am Dienstag, dem 14. Dezember 2010, um 15.00 Uhr**

abgeschlossen. Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch vorläufige WO § 11 Absatz 4).

## **V. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand **während der Auslegefrist schriftlich** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (vorläufige WO § 11 Abs. 2).

Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

## **VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge**

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der Zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

**Dienstag, den 30. November 2010, 15.00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahlen in der Abteilung **Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Raum 0.21** während der Dienstzeit (9.00 bis 15.00 Uhr) einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in der Abteilung **Akademische Angelegenheiten und im Dekanat** erhältlich.

Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Hochschulbereich,
- Geburtsjahr,

Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag **durch eigenhändige Unterschrift** erklären (vorläufige WO § 12, Abs. 3). Bei Studierenden, die sich im Praxissemester befinden, kann dies durch eine formlose Erklärung erfolgen. Ein Vorschlag für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten soll mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten.

Es wird hervorgehoben:

**Jeder Wahlvorschlag für die Wahl sollte so viele Bewerberinnen aufweisen, dass bei Ausfall einer Mandatsinhaberin genügend Nachrückerinnen / Nachrücker zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.**

Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Absatz 2 der vorläufigen WO).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von **mindestens fünf**, in der Gruppe der Studierenden von **mindestens zehn** Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von **mindestens drei** Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber gilt gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (vorläufige WO § 12, Abs. 2). Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (vorläufige WO § 12 Abs. 4).

## VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

**Mittwoch, dem 01. Dezember 2010.**

## VIII. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

**Bis Donnerstag, den 25. November 2010**, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (vorläufige WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)

erfolgt spätestens am

**Dienstag, dem 07. Dezember 2010.**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den

Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie/er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (vorläufige WO § 15, Abs. 2). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (vorläufige WO § 15 Abs. 3). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

## **IX. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (vorläufige WO § 17, Abs. 1) findet am

**Donnerstag, dem 16. Dezember 2010, ab 15.00 Uhr,**

in der Fachhochschule Potsdam, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Mensa statt.

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden umgehend am

**Freitag, dem 17. Dezember 2010,**

auf den Internetseiten der Fachhochschule sowie über Aushang in der Friedrich-Ebert-Straße 4 und der Pappelallee veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine  
Vorsitzende des zentralen Wahlvorstandes

## Anlage: Zeitplan Gremienwahlen an der FH Potsdam WS 2010/11

Datum	Frist	Wahlvorgang	Vorl. WO
Jeweils 15 Uhr			
08.11.	mind. 35 KT vor Wahl	Bekanntmachung	§ 9 Abs. 2
25.11.	spät. am 20. KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 15 Abs. 1
30.11.	mind. 21 KT nach Bekanntmachung	Abgabe Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1
01.12.	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 13 Abs. 3
01.12.	2 Wochen	Auslage Wählerverzeichnis	§ 11 Abs. 2
06.12.	5 KT	Widerspruch	§ 13 Abs. 4
07.12.	8 KT vor Wahl	Versand Briefwahlunterlagen	§ 15 Abs. 1
15./16.12 .		Stimmabgabe/Urnenwahl	§ 16
16.12.		Eingang Briefwahlunterlagen beim Wahlvorstand	§ 15 Abs. 4
16.12. ab 15 Uhr		Auszählung der Stimmen, Feststellung Wahlergebnis	§ 17
17.12.		Bekanntgabe vorläufiges Wahlergebnis	
22.12.	5 KT	Wahlanfechtung	§ 18 Abs. 1
06.01.		Bekanntgabe Wahlergebnis	